



Satzung

VdR Verband der Radfahrlehrer *moveo-ergo-sum*

in der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2010,
geändert und ergänzt durch Beschlussfassung vom 30.08.2010

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**VdR Verband der RadfahrlehrerInnen *moveo-ergo-sum***“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein – im Folgenden auch „Verband“ genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung:
 - von Wissenschaft und Forschung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - des Sports
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der öffentlichen Gesundheitspflege
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Verwirklichung des Zwecks

1. Der Verband verwirklicht seine Zwecke durch Vernetzung, Bildung und Ausbildung von Menschen im Sport- und Bewegungsbereich, insbesondere im Bereich des Radfahrens. Es werden Austausch- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschaffen, um die Methodik (*moveo · ergo · sum*) zur Anregung, Gestaltung und Gewährleistung von Eigenbewegungen und damit von menschlichen Entfaltungsprozessen zu stärken und abzusichern. *Moveo ergo sum* fördert Gesundheits- und Umweltbewusstsein, Erziehung, Integration, Mobilität und Emanzipation.
2. Der Verband

- a) vertritt die Belange des Erlernens des Radfahrens nach der „moveo ergo sum“-Philosophie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- b) entwickelt Konzepte und Unterrichtspläne für die Aus- und Weiterbildung,
- c) organisiert Veranstaltungen und fördert das Erlernen von Bewegungsfertigkeiten, insbesondere Radfahrertigkeiten, durch das Ausbilden von Wahrnehmen, Bewegen und Handeln für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter und Herkunft,
- d) schafft regel- und planmäßige Trainingsbetriebe für Erlernen und Vervollkommen des Fahrradfahrens,
- e) informiert, berät und unterstützt seine Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch untereinander,
- f) fördert Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen von RadfahrerInnen, auf nationaler und internationaler Ebene,
- g) verfolgt eine Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von gesundheits- und umweltbewusstem Verhalten durch die Förderung des Fahrradfahrens,

Angebote und Veranstaltungen werden selbsttätig (und in Kooperationen mit den örtlichen Institutionen und Initiativen in öffentlichen, privaten, staatlichen und sozialen Einrichtungen, Vereinen und öffentlichen Räumen) durchgeführt und umgesetzt. Die Angebote und Veranstaltungen sind entsprechend dem jeweiligen Thema, Sinn und Zweck öffentlich zugänglich.

IV. Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Schlichtungsrat

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht von dem Präsidium und seinen Mitgliedern oder dem Schlichtungsrat wahrgenommen werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums, Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Wahl der KassenprüferInnen Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Veröffentlichung von Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung nebst eventuellen Beschlussvorlagen, einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen primär per E-Mail, sekundär per Telefax (Sendenachweis) oder ausnahmsweise per Postbrief (Poststempel) einzuladen. Für die Fristberechnung zählen der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die dem Verband zuletzt benannte Adresse (E-Mail-Adresse, Telefaxnummer oder Postadresse) gerichtet ist.

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

c) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten vier Monaten des betreffenden Geschäftsjahres statt, gerechnet ab dem Jahr, das der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister folgt.

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mit einer Ladungsfrist von zwei Kalenderwochen unter Veröffentlichung von Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung nebst eventuellen Beschlussvorlagen etc. einberufen, wenn

- die Interessen des Verbandes es erfordern,
- die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angaben der Gründe vom Präsidium verlangt wird oder
- das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

Für die Fristberechnung zählen der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit.

e) Ablauf, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung bestimmt per Handzeichen einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anders zwingend vorseht.

Nach der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung über die eingereichten Anträge. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies wünscht. Personalangelegenheiten sind geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung oder deren Ordnungen, insbesondere die Wahlordnung, nichts anderes zwingend vorsehen.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und deren Ordnungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sind die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

f) Protokollierung

Über den Inhalt von Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Hierfür wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/eine Schriftführer/in gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Alle Protokolle einer Mitgliederversammlung sind von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Sofern mehrere VersammlungsleiterInnen tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem/der jeweiligen Protokollführer/in.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

3. Präsidium

a) Mitglieder des Präsidiums

Das Präsidium im Sinn des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/ der Präsidenten/in
- dem/der Vizepräsidenten/in
- dem/ der Schatzmeister/in

Das Präsidium wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. In das Präsidium sind Gründungsmitglieder sowie andere stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Näheres regelt die Wahlordnung.

b) Vertretungsmacht

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidium vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.

c) Aufgaben und Pflichten

Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und organisiert das Verbandsleben nach eigenem Ermessen ggf. mit Hilfe sachkundiger Dritter und einer Verbands-Geschäftsführung.

Das Präsidium hat zu jeder Mitgliederversammlung folgende Berichte vorzulegen:

- Geschäftsbericht
- Jahresabschluss
- Beschlussvorlagen

d) Bildung von Ausschüssen durch das Präsidium

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse konstituieren und mit besonderen Aufgaben betrauen sowie gebildete Ausschüsse auflösen.

e) Amtsniederlegung von Mitgliedern des Präsidiums

Jedes Mitglied des Präsidiums kann sein Amt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen niederlegen.

Dienstvertragliche Rechte zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- f) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte übergeben wurden.
- g) Mitgliedern des Präsidiums kann die steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung gewährt oder eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Präsidiumsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl sind zum Abschluss und zur Beendigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Präsidiumsmitgliedern ermächtigt. Das Präsidium ist auch ermächtigt, für den Verband tätigen Mitgliedern die steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung zu gewähren.

4. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

5. Schlichtungsrat

- a) Der Schlichtungsrat gehört nicht dem Präsidium an und ist unabhängig.
- b) Der Schlichtungsrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- c) Dem Schlichtungsrat obliegen insbesondere folgende Pflichten:
- Überwachung der Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Präsidium,
 - Beratung des Präsidiums in wichtigen Verbandsangelegenheiten auf Anforderung,
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, insbesondere in disziplinarischen Angelegenheiten und bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Verband, sofern von Mitgliedern und/oder dem Präsidium angerufen.

V. Verbands-Geschäftsführung

1. Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Verbands-Geschäftsführung einzurichten. Die Verbands-Geschäftsführung besteht aus dem/der Hauptgeschäftsführer/in. Bei Bedarf gibt es weitere GeschäftsführerInnen.
2. Verbands-GeschäftsführerInnen werden von dem Präsidium berufen und abberufen. Für Abschluss und Beendigung der Dienstverträge ist das Präsidium zuständig.
3. Die Verbands-Geschäftsführung ist allein dem Präsidium disziplinarisch unterstellt und organisatorisch zugeordnet. Das Präsidium gibt der Verbands-Geschäftsführung die Geschäftsordnung, den Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsorganisation vor und ist für alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, Änderungen, Überwachungen etc. allein zuständig.
4. Die Verbands-Geschäftsführung führt die Geschäfte des Verbandes und organisiert das Verbandsleben nach Vorgabe des Präsidiums und hat die „Zentralen Dienste“ für die Verbands-Verwaltung sicherzustellen.
5. Die Verbands-Geschäftsführung hat die gesamten Verbands-Leistungen effektiv, rationell und wirtschaftlich sicherzustellen.
6. Die Verbands-GeschäftsführerInnen sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
7. Die Vertretungsbefugnis ist auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Verbandsarbeit beschränkt.
8. Die Verbands-Geschäftsführung ist an
 - die Gesetze,
 - die Satzung, deren Ordnungen und Richtlinien,
 - die Geschäftsordnung,
 - den Geschäftsverteilungsplan,
 - das Jahres-Budget,
 - den Wirtschaftsplan,
 - den Investitionsplan,
 - den Finanzierungsplan,
 - die Weisungen des Präsidiums,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Die Verbands-Geschäftsführung kann sich mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundiger Dritter bedienen.

VI. Allgemeines zur Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede an der Zweckbestimmung des Verbandes interessierte natürliche Person werden, die willens, bereit und in der Lage ist, die Satzung und deren Ordnungen und Richtlinien einzuhalten und den Verbandszweck zu fördern. Nicht-natürliche Personen (Unternehmen, Körperschaften, Vereine, Verbände etc.) können nur Fördermitglied des Verbandes werden.

VII. Mitgliederstruktur, -status

1. Die Mitgliederstruktur gliedert sich in Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Gründungsmitglieder sind die Gründer des Verbandes.
3. Fördermitglieder sind natürliche und nicht-natürliche Personen (wie Unternehmen, Körperschaften, Verbände, Vereine).
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verband, seine Ziele und Zwecke besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder einzelner Mitglieder ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung zum Ehrenmitglied bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Verbandes ist.

VIII. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag (schriftlich oder online) nach Maßgabe der Satzung des Verbandes sowie deren Ordnungen und Richtlinien erworben und beendet.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Ein Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag einer nicht-natürlichen Person bedarf des Nachweises der Vertretungsberechtigung des Handelnden und der ggf. erforderlichen Zustimmung (Beschluss) des Aufsichtsgremiums des Antragstellers.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der verbandsinternen Möglichkeiten auf seiner nächsten Sitzung. Der Verband ist bei seiner Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern frei. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.

IX. Allgemeine Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Verbands-Leistungen, in Anspruch zu nehmen.

1. Veranstaltungen des Verbandes
 - a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
 - b) An den Versammlungen des Verbandes können alle Mitglieder teilnehmen, nicht stimmberechtigte Mitglieder als Gäste.
2. Stimmrecht
 - a) Stimmrecht besitzen:
 - Gründungsmitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - b) Stimmen je Mitglied:
 - Gründungsmitglieder haben fünf Stimmen pro Person.
 - Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme pro Person.
 - c) Ausübung des Stimmrechts

Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Abweichend von dieser Regel können sich Gründungsmitglieder durch Vollmacht mit Abstimmungsweisung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einer Versammlung von einem Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Die Vollmacht hat vor der Abstimmung der Versammlungsleitung im Original, per Telefax oder signierter E-Mail vorzuliegen; andernfalls geht das Stimmrecht unter.

In eigenen Angelegenheiten kann kein Mitglied sein Stimmrecht ausüben. Gründungsmitglieder können ihr Stimmrecht allerdings ausüben, wenn sie nur mittelbar betroffen sind.

3. Antragsrecht

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Präsidium Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu stellen.
- b) Anträge zur Tagesordnung einer noch zu ladenden Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig und schriftlich einzureichen, dass sie auf die Tagesordnung der nächsten Bundesversammlung gesetzt werden können.

Anträge zu

- Änderungen der Satzung,
- Änderungen von Ordnungen,
- Investitionen,
- Personalfragen (Abberufungen und Berufungen)

müssen dem Präsidium jeweils spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres, das vor dem Termin der Mitgliederversammlung endet, schriftlich vorliegen.

- c) Die Antragstellung eines neuen Tagesordnungspunktes während einer Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- d) Genehmigte Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge sind dem/der Protokollführer/in schriftlich zu überreichen.
- e) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der RednerInnenliste gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge befassen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Versammlung. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Versammlung
- Schluss der RednerInnenliste
- Begrenzung der Redezeit
- Schluss der Beratung
- Vertagung
- Nichtbefassung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Namentliche Abstimmung

Erhebt sich kein Widerspruch, gilt ein Antrag als angenommen, andernfalls ist ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zur Geschäftsordnung darf jeweils eine Minute nicht überschreiten.

4. Rederecht

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen.
- b) Die Leitung der Mitgliederversammlung kann bei undiszipliniertem Verhalten das Rederecht einschränken oder aussetzen.
- c) Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Bei Bedarf ist eine RednerInnenliste zu führen. Außerhalb der RednerInnenliste kann das Wort zur direkten Erwidern gegeben werden. Die RednerInnenliste kann durch Beschluss geschlossen werden. Weitere Wortmeldungen sind danach nicht mehr zugelassen.
- d) Die Mitgliederversammlung kann die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzen. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann bei Überschreitung der vorgegebenen Zeit das Wort entziehen.
- e) Die Leitung der Mitgliederversammlung schließt die Beratung, wenn sich kein Mitglied zu Wort meldet, die RednerInnenliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen ist.

5. Persönliche Beteiligung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine persönliche Beteiligung in allen Fällen zu fordern, in denen das Präsidium einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fasst, es sei denn, der Beschluss betrifft einen Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes.

6. Besondere Rechte von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Diensten für den Verband befreit.

7. Besondere Rechte von Fördermitgliedern

- a) Fördermitglieder unterliegen nicht der Verbandsgewalt.
- b) Fördermitglieder haben gegenüber dem Verband die in der Satzung und deren Ordnungen bestimmten Rechte und Pflichten und im Übrigen nur die Pflichten, die sie ausdrücklich übernommen haben.

8. Ruhen von Mitgliedsrechten

Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

X. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes zu verhalten. Sie haben entsprechend ihrem Mitgliedsstatus insbesondere die Pflicht,
 - den Zweck des Verbandes nach besten Kräften zu fördern,
 - Verbandsinteressen zu wahren und zu fördern,
 - sich durch Fairness, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen,
 - den Verband überall vorbildlich und würdig zu vertreten,
 - aktiv an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben und den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen,
 - die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Präsidiums einzuhalten,
 - den Verband und seine Mitglieder vor Schäden zu bewahren,
 - im Falle von Streitigkeiten mit dem Verband, Mitgliedern des Präsidiums oder anderen Mitgliedern den Schlichtungsrat anzurufen.
2. Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern laufende Beiträge erhoben. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat die Pflicht, Beiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich entsprechend dem jeweiligen Zahlungsmodus zu entrichten und seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

XI. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Verbands-Geschäftsführung, wenn eingerichtet, ansonsten an das Präsidium zu richten.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod. Bei nicht-natürlichen Personen endet deren Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit Beiträgen und/oder Jahresumlagen im Rückstand ist und diese Beiträge nach der zweiten schriftlichen Mahnung innerhalb

von drei Monaten ab Datum der Mahnung nicht voll entrichtet sind. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief, Fax oder signierter E-Mail an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Sie muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden.

5. Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden wegen:
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen Ordnungen und/oder Richtlinien des Verbandes
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes
 - des Vollzugs unehrenhafter Handlungen
 - Zahlungsrückstandes mit Beiträgen und/oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - nachhaltigem Stören des Verbands-Friedens
 - nachhaltiger Schädigung des Verbandes in der Öffentlichkeit
6. Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
 - b) Ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft gestrichen wurde, haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung und/oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes.
 - c) Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verband, insbesondere nicht auf dessen Vermögen.
 - d) Andere als unter Buchstabe b) genannte Ansprüche gegen den Verband von ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern bzw. Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gestrichen wurde, müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

XII. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, deren Ordnungen und Richtlinien, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Weisungen des Präsidiums oder gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, können durch Beschluss des Präsidiums folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Erteilung eines schriftlichen Verweises. Bei drei schriftlichen Verweisen droht dem betroffenen Mitglied der Ausschluss aus dem Verband.
- b) Verbot an der Teilnahme bzw. der Nutzung der Leistungsangebote des Verbandes sowie an den Veranstaltungen des Verbandes mit einer Dauer bis zu vier Monaten.

Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hat das Präsidium das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

XIII. Verfassung des Verbandes

1. Die Verfassung des Verbandes wird bestimmt durch die zwingenden Normen des Vereinsrechts und die verbindlich festgelegte Satzung des Verbandes.
2. Alle von der Gründungsversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sowie die von Verbands-Organen beschlossenen Richtlinien sind in der jeweils neuesten Fassung integraler Bestandteil der Satzung.

3. Die folgenden autonomen Verfassungsteile gelten in der Rangfolge, in der sie aufgeführt sind, wobei die im Rang jeweils folgende(n) nur dann und nur soweit gelten, als die im Rang vorhergehende(n) keine oder keine vollständige Regelung trifft/treffen:
 - Satzung
 - Ordnungen
 - Richtlinien

XIV. Liquidation

1. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Präsidiums.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

XV. Haftung

1. Der Verband haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verband.
2. Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung für Schäden aus der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes ist ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter des Verbandes in Ausübung ihrer Aufgabenstellungen entstehen, ist der Verband verantwortlich, sofern und soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen den Verband.
4. Mitglieder des Präsidiums oder andere Vertreter bzw. Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse vorsätzlich überschreiten, sind dem Verband für einen verursachten Schaden verantwortlich.
5. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verband für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

XVI. Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Verbandes am 16. Januar 2010 errichtet. Sie tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung (direkt nach Beschlussfassung), im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise ungültig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann durch Beschluss der Gründungsmitglieder nach Möglichkeit so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben sollte.